



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Andreas Islinger	0 87 52/ 86 87 - 12	OG 02	01	26.06.2026

Protokoll der öffentlichen 6. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2026 vom 08.06.2026 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein. Die wiedergegebenen Wortbeiträge sind sinngemäß.

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 21:36 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 16 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 7 Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 5. Gemeinderatssitzung 2026 vom 11.05.2026

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 5. Gemeinderatssitzung 2026 vom 11.05.2026

Der Ladung ist eine Kopie des Protokolls beigelegt. Es ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 GO.

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 62 / 2026

3. Vorstellung des Zwischenstands der Kommunalen Wärmeplanung

Die beauftragte Fa. Trinergy GmbH hat eine Präsentation zum erreichten Zwischenstand der Kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Rudelzhausen erstellt. Der Gemeinderat hat die Präsentation in Auszügen mit den wichtigsten Informationen vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Diese Auszüge werden auch in der Sitzung vom Ersten Bürgermeister vorgestellt. Eine Beschlussfassung ist bei diesem TOP nicht vorgesehen.

Die Auszüge mit den wichtigsten Informationen werden auf die Leinwand projiziert. Der Erste Bürgermeister geht kurz auf den Zeitplan ein und erwähnt, dass die Arbeiten planmäßig gegen Ende 2026 abgeschlossen sein sollten. Die nachfolgend vorgestellten Daten stellen einen Zwischenstand dar, der Datenbestand wurde bisher ohne Mitwirkung von Grundstückseigentümern auf Basis öffentlich zugänglicher Datenbanken erstellt. Aus Sicht der Wärmeplanung umfasse das Gemeindegebiet zwei Siedlungsschwerpunkte, zum einen Rudelzhausen & Einzelhausen und zum anderen Tegernbach & Hebrontshausen. Insgesamt wurden rund 4.200 Bauten erfasst, davon etwa 1.100 beheizt. Daraus ergibt sich ein Heizenergiebedarf von 36,1 GWh, der zu 94% von privaten Haushalten begründet wird. Das wären jährlich z.B. 125 Tankwagen Heizöl. Derzeit werden 5% der Gebäude mit Gas beheizt, 59% mit Heizöl und 22% mit Holz & Pellets. Der Rest entfalle auf Strom, Wärmepumpen und Solar-/Geothermie und 4% auf Fernwärme, wozu auch die Abgabe von Wärme an Nachbarn zählen würde. Die Gemeinde weist somit einen deutlich überdurchschnittlichen Anteil an Öl- und Pelletsheizungen auf. Dementsprechend entfielen auch 80% der Treibhausgasemissionen auf Heizöl. Für die Kompensation von allen Heizemissionen, ca. 6.000 Tonnen CO₂, würde die Gemeinde 550 Hektar Wald benötigen. Vorhanden sind derzeit 1.050 Hektar, was als Verhältnis durchaus typisch für eine ländliche Gemeinde sei. Anschließend geht der Erste Bürgermeister auf die Potenzialanalyse verschiedener Wärmekonzepte ein. So wird im gesamten Gemeindegebiet eine Tiefentemperatur von ca. 50 bis 70 Grad Celsius vermutet, was aber genauer untersucht werden müsste. Diese Temperatur sei aber nicht unbedingt aussichtsreich für eine realistische und wirtschaftliche Lösung. Aktuell gibt es 6 Grundwassersysteme in Rudelzhausen und 3 in Hebrontshausen. Die Wärmeplaner sehen insgesamt Potenzial in Geothermie und Solarthermie und empfehlen den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien von PV, Solarthermie und Windkraft. Biogas aus Biomasse könnte den Spitzenbedarf und Teile der Grundlast abdecken. Rechnerisch könnte PV-Energie den Wärmebedarf 70-fach decken, Solarthermie im Gemeindegebiet sogar 104-fach und auch für Erdsonden sehen die Planer aus technologischer Perspektive Potenzial. Für Wärmenetze haben die Planer aktuell kein großes Potenzial im Gemeindegebiet ermittelt, nur bei Teilen von Wohngebieten gebe es gute Eignungen. Das sei zum einen der Siedlungsstruktur der Gemeinde geschuldet, zum anderen hätten aber gerade die Neubauten ohnehin schon oft eine Wärmepumpe und seien damit schon abgedeckt, so der Erste Bürgermeister.

GR Trojer fragt, auf welcher Basis die Wärmenetzgebiete und die grünen, also wahrscheinlich geeigneten, Zonen ermittelt wurden. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Planer dies auf Basis öffentlich verfügbaren Daten eingeteilt hätten und bisher keine Informationen von z.B. Anwohnern eingeholt wurden. Es handele sich rein um eine vorläufige Betrachtung von außen.

GR Traublinger fragt daraufhin, warum das Gebiet im Schoosfeld weiß bzw. hellgrün und somit als wahrscheinlich geeignet eingeteilt worden sei obwohl dort ja bereits ein Wärmenetz durch die die Nahwärmeversorgung vorhanden sei. Der Erste Bürgermeister sagt, dass auch hier nur auf Daten von außen zurückgegriffen worden sei und eine Prüfung des Ist-Zustands noch nicht vorgenommen wurde.

4. Vorberatung für einen Grundsatzbeschluss zur Anwendung des „Bauturbos“ nach dem BauGB

Um die Genehmigungsverfahren für Wohnbebauung zu erleichtern, wurden im Baugesetzbuch (BauGB) neue Abweichungsmöglichkeiten vom materiellen Baurecht für Wohnbebauung eingeführt („Bauturbo“):

§ 246e Abs. 1 BauGB besagt Folgendes:

Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

- 1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,*
- 2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder*
- 3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.*

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

Die Befristung nach § 246e Abs. 1 Satz 1 BauGB (31.12.2030) bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann, § 246e Abs. 4 BauGB.

Wird ein Vorhaben nach § 246e Abs. 1 BauGB zugelassen, können in entsprechender Anwendung gemäß § 246e Abs. 5 BauGB auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.

§ 246e BauGB kann grundsätzlich für alle drei bauplanungsrechtlichen Gebietszuordnungen (Bereich eines Bebauungsplans – Planbereich nach § 30 BauGB, Innenbereich nach § 34 BauGB und Außenbereich nach § 35 BauGB) Anwendung finden. Im Außenbereich kann § 246e Abs. 1 BauGB nur auf Vorhaben angewendet werden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind (Plan- bzw. Innenbereich), § 246e Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Auch wenn die Erschließung nicht ausdrücklich in § 246e erwähnt ist, muss sie gesichert sein. Im Grundsatz: Es ist eine im Wesentlichen gesicherte Erschließung zum Entscheidungszeitpunkt erforderlich (Zufahrt, Wasser/Abwasser, Energie, Löschwasser), analog § 30 BauGB. Hierfür spricht die Gesetzesbegründung (Drucksache 21/781 (neu), S. 28), die klarstellt, dass

Bauturbo-Vorhaben im Außenbereich von den bestehenden Erschließungsanlagen sowie infrastruktureller Anbindung profitieren müssen.¹

Für Vorhaben im Planbereich wurde außerdem der § 31 Abs. 3 BauGB wie folgt gefasst: *Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.*

Für Vorhaben im Innenbereich, d. h. für Vorhaben, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, wurde § 34 Abs. 3b BauGB eingeführt: *Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Neben der Beachtung öffentlicher und umweltrechtlicher Belange, nachbarlicher Interessen und der gesicherten Erschließung ist für die Anwendung der Abweichungsnormen des Bauturbos für Wohnbebauung stets die Zustimmung der Gemeinde Voraussetzung. Diese ist in § 36a BauGB näher geregelt und darf nicht mit dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB verwechselt werden. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird (§ 36a Abs. 1 Satz 2 – 4 BauGB).

Die Abweichungsmöglichkeiten des Bauturbos sind nun Teil des Baugenehmigungsverfahrens. Ihre Anwendung ist nur dann verfahrensgegenständlich, wenn ein Wohnbauvorhaben nicht schon nach den allgemeinen Regelungen bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erachtet es als sinnvoll, dass die Gemeinde mittels informeller Planungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Anwendungsfälle des Bauturbos im Sinne eines planerischen Gesamtkonzepts mit Selbstbindungswirkung vorbestimmt. Dies kann die Einzelfallentscheidung deutlich vereinfachen.² Grundsätzliche Überlegungen bzw. Richtlinien zur Anwendung des Bauturbos empfehlen sich auch, um ungewollte Bezugsfälle für die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben für die Zukunft – auch für die Zeit nach dem Auslaufen der Bauturbo-Experimentierklauseln – zu vermeiden oder zumindest die Gefahr von solchen Bezugswirkungen einzudämmen. Außerdem geht es um die Wahrung des Gleichheitsgebots. Eine „informelle“ Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB kann mit einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats verfasst werden. In dieser Sitzung soll ein Grundsatzbeschluss lediglich vorberaten werden. Eine Beschlussfassung ist noch nicht

¹ Bauturbo– FAQ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für den Vollzug, Stand 02.04.2026, S. 43.

² Bauturbo– FAQ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für den Vollzug, Stand 02.04.2026, S. 45.

vorgesehen. Seitens des Ersten Bürgermeisters wird nachfolgender Vorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreitet.

Die Gemeinde könnte die Anwendung des Bauturbos in Gänze ablehnen. Um die Möglichkeiten des Bauturbos für die erleichterte Zulassung von Wohnbauvorhaben zugunsten des Wohnungsangebots und der nachhaltigen Innenverdichtung nicht ganz ungenutzt zu lassen, empfiehlt sich dies jedoch nicht. Stattdessen erscheint eine maßvolle Anwendung unter Berücksichtigung der dörflichen Strukturen in der Gemeinde Rudelzhausen und unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls ratsam.

Konkret wird Folgendes zur Anwendung des Bauturbos vorgeschlagen:

a) Für den Planbereich (Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB):

Keine Anwendung der Bauturbo-Vorschriften.

Begründung: Ein Bebauungsplan ist bereits ein städtebauliches Instrument der Gemeinde, das nicht mittels anderer städteplanerischer Konzepte, wie einer Anwendung des Bauturbos, eingeschränkt oder bedeutungslos gemacht werden sollte. Die Gemeinde hat bei einer Bebauungsplanaufstellung viele Möglichkeiten konkreter Regelungen nach ihrem Ermessen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Gemeinde Abweichungen von ihren eigenen Bebauungsplanfestsetzungen über das bisher schon vorhandene Maß des § 31 Abs. 1 und 2 BauGB hinaus festlegen sollte. Ein solches Vorgehen würde die selbst aufgestellten Bebauungsplanfestsetzungen ad absurdum führen. Durch das Absehen von Bauturbo-Abweichungen bei Bebauungsplänen wird verhindert, dass ein Bebauungsplan de facto keine Wirkung mehr entfaltet und dennoch formal ohne Änderung oder Aufhebung bestehen bleibt. Damit werden Rechtssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit gefördert.

b) Für den Innenbereich (vgl. § 34 BauGB):

- Keine Abweichung vom Einfügungsgebot nach der Art der baulichen Nutzung. Wohnen muss in dem Gebiet grundsätzlich zulässig sein.
- Keine Anwendung des Bauturbos in faktischen oder festgesetzten Industrie- und Gewerbegebieten.
- Keine Anwendung des Bauturbos, wenn das Bauvorhaben mehr als drei Gebäude umfasst.
- Keine Anwendung des Bauturbos, wenn das Bauvorhaben mehr als sechs Wohneinheiten umfasst.
- Abweichung vom Einfügungsgebot nach dem Maß der baulichen Nutzung bis zu folgenden Höchstgrenzen möglich, soweit die Vergleichszahlen der Referenzobjekte in der maßgeblichen näheren Umgebung ermittelt werden können:
 - o Überschreitung der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen um 5 %,
 - o Überschreitung der Größe der Geschossfläche um 5 %,

- Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um 1,
- Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen um 5 %.
- Abweichung vom Einfügungsgebot nach der Bauweise wie folgt möglich: geschlossene Bauweise bei offener Bauweise in der maßgeblichen näheren Umgebung und umgekehrt.
- Abweichung vom Einfügungsgebot nach der überbaubaren Grundstücksfläche wie folgt möglich: Überschreiten faktischer Baugrenzen und Baulinien mit 5 % des Gebäudes.
- Die Betrachtung des Einzelfalls bleibt unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf Bedingungen der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger zu städtebaulichen Anforderungen. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung ist die optisch maßstabbildende Wirkung durch das gesamte Erscheinungsbild des Gebäudes entscheidend (vgl. Bunzel / Fuchs / Klinge / Reitzig / Schwarz / Simon / Spieß, Baurecht - Bauplanungsrecht: BauGB - BauNVO, § 34 BauGB).
- Abweichungen im Rahmen des Bauturbos werden nur zugelassen, wenn die bestehende Infrastruktur und Erschließungsanlagen durch das Vorhaben nicht überlastet werden.

Begründung: Neben einer maßvollen Nachverdichtungsmöglichkeit geht es vor allem um die Aufrechterhaltung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Beim Maß der baulichen Nutzung ist der Maßstab des Einfügungsgebots eine Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschosshöhe und Höhe, bei offener Bebauung auch nach dem Verhältnis zur Freifläche (Bunzel et al., a. a. O.).

c) Für den Außenbereich (vgl. § 35 BauGB):

- Anwendung des Bauturbos nur, wenn
 - das Bauvorhaben, sofern es im räumlichen Zusammenhang mit einer Innenbereichsfläche nach § 34 BauGB steht, sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der mit ihr im räumlichen Zusammenhang stehenden Innenbereichsfläche einfügt,
 - das Bauvorhaben, sofern es im räumlichen Zusammenhang mit einer Planbereichsfläche nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) steht, den Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans entspricht,
 - das Bauvorhaben, sofern es im räumlichen Zusammenhang mit einer Planbereichsfläche nach § 30 Abs. 2 BauGB (einfacher Bebauungsplan) steht und für diese Planbereichsfläche im Übrigen § 34 BauGB gilt, den Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans entspricht und sich im Übrigen nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der mit ihr im räumlichen Zusammenhang stehenden Innenbereichsfläche einfügt,
 - das Bauvorhaben nicht mehr als zwei Gebäude und nicht mehr als vier Wohneinheiten umfasst,

- das Bauvorhaben sich auf einer Fläche befindet, die der Flächennutzungsplan entweder als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) oder als Dorfgebiet (MD) darstellt,
 - die bestehende Infrastruktur und Erschließungsanlagen durch das Vorhaben nicht überlastet werden, und
 - der Bauwerber gegenüber der Gemeinde schriftlich nachweist, dass ihm für das Vorhaben kein geeignetes Grundstück im Innenbereich oder im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans zur Verfügung steht.
- Die Betrachtung des Einzelfalls bleibt unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf Bedingungen der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger zu städtebaulichen Anforderungen.

Begründung: Der Außenbereich soll bei der Anwendung des Bauturbos nicht bessergestellt sein als der Innen- und der Planbereich. Es empfiehlt sich eine restriktive Handhabung bei etwaigen Ortsabrundungen.

Die formulierten Anwendungsvorschläge kommen nur zum Tragen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Bauturbovorschriften (insbesondere Wohnbebauung, Würdigung nachbarlicher Interessen, Vereinbarkeit mit öffentlichen und umweltrechtlichen Belangen, gesicherte Erschließung) erfüllt sind. Diese sind bei Anwendung des Bauturbos zwingend zu beachten und folglich nicht Bestandteil eines Grundsatzbeschlusses, der die Leitlinie für die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bildet. Auch bausicherheitsrechtliche Vorschriften (insbesondere das Abstandsflächenrecht, die Statik und der Brandschutz, vgl. Bayerische Bauordnung – BayBO) bleiben unberührt.

Zur Unterstützung der Vorberatung erhielt der Gemeinderat vor der Sitzung das FAQ-Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr per E-Mail.

Nach der Vorstellung des voranstehenden Vorschlags für Richtlinien zum Bauturbo eröffnet der Erste Bürgermeister das Thema zur allgemeinen Diskussion.

GR Traublinger stellt grundlegende Fragen zum Bauturbo, um den Sachverhalt einzuordnen und fasst zusammen, dass es seiner Ansicht nach den Bauturbo im beplanten Innenbereich ohnehin nicht brauche und im Außenbereich ein Turbo sowieso nicht möglich sei. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass der Bauturbo vor allem im unbeplanten Innenbereich zum Einsatz kommen würde. GR Kellner fragt, ob bei dem Punkt der Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse um ein Vollgeschoss dann insgesamt vier Vollgeschosse erlaubt und damit sehr hohe Gebäude möglich wären. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass dann auch immer das Einfügungsgebot zu beachten sei, das würde unverhältnismäßige Bebauungen oft ohnehin einschränken. GR Roßmann merkt an, dass auch ein Beschluss der Richtlinien immer noch eine Einzelfallentscheidung für jeden Antrag bedeute. Man hätte dann als Gemeinderat nur eben einen Leitfaden der Regelfälle abdecke und bei der Entscheidung über Bauanträge helfe. Der Erste Bürgermeister merkt an, dass die Gemeinde Fahrenzhausen bereits einen Beschluss gefasst habe, dieser aber in Teilen widersprüchlich wäre. Es seien schlussendlich Richtlinien für Einzelfallentscheidungen, auch wenn das Thema sehr komplex sei. GR Roßmann sagt, dass er maximal sechs Wohneinheiten (WE) pro Bauvorhaben im Innenbereich für den Bauturbo als zu eingeschränkt ansieht. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass es momentan so im Entwurf vorgesehen ist. Es können Vorschläge gemacht werden, wenn eine

größere Zahl an WE für den Bauturbo gelten solle. Bei mehr als 6 WE würde im aktuellen Vorschlag der Bauturbo aber nicht mehr greifen und es bräuchte dann einen Bebauungsplan. GR Forster spricht sich für die Beibehaltung der Grenze von sechs WE aus, um mehr Kontrolle über größere Projekte zu behalten. GR Roßmann möchte eine Klarstellung in den Richtlinien, ob die Grenze bei sechs WE je Gebäude oder je Bauvorhaben zu verstehen sei. Aktuell sei der Entwurf beim Innenbereich so zu verstehen, dass der Bauturbo nur bis maximal drei Gebäude und sechs WE je Bauvorhaben, also insgesamt maximal sechs WE, anwendbar sei. Der Bürgermeister stimmt der Auslegung so zu und versichert, dass dies noch deutlicher klar gestellt wird. GR Roßmann schlägt daraufhin vor, dass die Begrenzung auf maximal drei Gebäude mit insgesamt maximal zehn WE geändert werden könnte. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass der Änderungsvorschlag so aufgenommen werde. GR Senger merkt an, dass besonders große Bauvorhaben allein schon wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze nicht ohne weiteres zu vorschnellen Genehmigungen kommen könne.

GR Huber sagt, dass die Richtlinien zum Bauturbo auch eine wichtige Außenwirkung zukomme. Antragsteller könnten so einschätzen, ob neue Vorhaben voraussichtlich unter den Bauturbo fallen werden und dementsprechend planen. Der Erste Bürgermeister merkt an, dass aktuell jeder neue Bauantrag durch das Landratsamt an die Gemeinde geschickt und dann nach einer Entscheidung über den Bauturbo gefragt werde. Der Gemeinderat könne auch eine generelle Ablehnung der Anwendung beschließen, dann würde es keinen Bauturbo geben und alles nur beim Landratsamt liegen. GR Trojer sagt, dass man mit der Ablehnung des Turbos alle Entscheidungen aus der Hand gebe. Richtlinien seien wichtig, um im Gemeinderat bei Entscheidungen eine einheitliche Linie vorzugeben. Die festgelegten Richtlinien wären aber zwangsläufig beim ersten Anlauf nicht perfekt und man müsse aus der praktischen Erfahrung lernen. Er habe sich bereits mit dem Thema beschäftigt und es sei eine sehr komplexe Sache. Der Erste Bürgermeister sagt, dass sich die vorgeschlagenen Richtlinien an der bisherigen Entscheidungspraxis des Gemeinderats orientieren und man diese auch nicht nachträglich ändern sollte. In der Sache sollte nach der Entscheidung Ruhe einkehren, um weder die Gemeinderäte noch die Öffentlichkeit mit Änderungen und Diskussionen aufzuhalten.

GR Traublinger spricht die Regelungen im Außenbereich an und fragt nach, ob der Bauturbo überhaupt im Außenbereich wirksam sei. Für ihn sehe es so aus, als ob es dazu zwar Richtlinien gäbe, diese aber nie wirklich greifen könnten. Der Erste Bürgermeister führt aus, dass der Bauturbo im Außenbereich nur dann greifen könne, wenn sich der Außenbereich direkt an den Innenbereich angliedere. Es solle nicht zu einer Zersiedlung kommen, sondern die Ortskerne nachverdichtet werden. Ziel solle vor allem die Nachverdichtung im und um den Innenbereich herum sein. GR Gallmeier fragt, warum man überhaupt zwischen Innenbereich und Außenbereich unterscheide und führt die Belastung durch parkende Autos auf den Straßen an. Diese würden vor allem Stellen belasten, an denen größere Neubauten errichtet worden seien. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Stellplätze bei Neubauten seines Wissens bisher ordentlich errichtet worden wären und diese auch durch die Anwohner genutzt werden. Probleme gebe es eher bei der Nachverdichtung durch Aufstockungen von Bestandsgebäuden. GR Gallmeier gibt das Beispiel eines neu gebauten Mehrparteienhauses in Tegernbach, dort würde man häufig die Verkehrsbelastung durch die neuen Straßenparker sehen. Der Erste Bürgermeister sichert zu, dem Sachverhalt nachzugehen. GR Forster fragt nach, ob nicht auch Weiler im Außenbereich nachverdichtet werden sollten. Der Erste Bürgermeister sagt, dass für solche Fälle keine Anwendung des Turbos möglich sei, denn es geht nur wenn sich der Außenbereich direkt an den Innenbereich angliedere. Diese Bereiche seien im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen und erlauben dadurch die Anwendung des Bauturbos. Das gelte aber nicht für die besagten Weiler im reinen Außenbereich. GR Forster sagt, dass er dies so für den Außenbereich als unfair empfinde. Den Antragstellern sei diese Ungleichbehandlung schwer zu vermitteln. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass es beim Bauturbo für die Gemeinde vor allem um die Reduktion von Einbeziehungssatzungen gehe.

Diese wären bisher bei den Vorhaben des Außenbereichs im Dorfgebiet nötig gewesen. Wenn sich der Außenbereich aber nicht an den Innenbereich angliedert, dann könne der Bauturbo ohnehin nicht angewendet werden. Es solle durch den Turbo gerade eben kein vermehrter Bau im echten Außenbereich möglich gemacht werden, das gehe auch mit dem Willen der Gemeinde nicht. GR Forster sagt, dass er weiterhin gerne auch Themen wie Ausgleichsflächen bestimmen können wolle und die Gemeinde das nicht aus der Hand geben sollte. GR Roßmann bekräftigt daher, dass bei Bauvorhaben im Außenbereich auch weiterhin strenger geprüft werden sollte. GR Fichtner fügt hinzu, dass die bisherige Linie in der Entscheidungspraxis beibehalten werden solle und die Richtlinien dies auch widerspiegeln müssen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Erste Bürgermeister die Vorberatung ab und sagt zu, die Richtlinien anhand der diskutierten Anmerkungen und Vorschläge anzupassen.

5. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

5.1 Errichtung einer Zelthalle

Bauort: Aggstell 2, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 603, 606/2, Gemarkung Grafendorf

Bei diesem Vorhaben geht es nur um das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Eine Zustimmung zur Anwendung des Bauturbos steht nicht an, weil es sich nicht um Wohnbebauung handelt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 63 / 2026

5.2 Vorbescheid zur Errichtung von zwei Doppelhäusern und eines Einfamilienhauses

Bauort: Hauptstraße 5, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 29, Gemarkung Grafendorf

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde schon erteilt. Es geht nur noch um die Frage der Zustimmung der Gemeinde zur Anwendung des Bauturbos nach § 36a BauGB. Denn das Landratsamt Freising teilte mit, dass das Vorhaben vollständig im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und als sonstiges Vorhaben nach Auffassung des Landratsamts derzeit nicht genehmigungsfähig scheint. Die Gemeinde Rudelzhausen ist beim Beschluss über das Einvernehmen von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ohne Anwendung des Bauturbos ausgegangen, weil im Jahr 2003 bereits eine Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus erteilt wurde und das jetzt an gleicher Stelle wieder geplant ist.

GR Kreitmair fragt, warum in diesem Fall der Turbo angewendet wird, obwohl das Vorhaben im Außenbereich liegt. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass das Landratsamt die Lage als Außenbreich, der sich dem Innenbereich angliedert, ansieht. GR Kellner sagt, dass dieser Antrag ein typischer Fall für eine Eingliederung im Außenbereich sei. GR Roßmann merkt an, dass das Bauvorhaben gemäß dem Richtlinienentwurf allerdings zu groß für eine Anwendung des Bauturbos ausfiele. GR Senger fragt, warum die erneute Beschlussfassung überhaupt notwendig ist, wenn ohnehin ein Flächennutzungsplan bestehe. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass das Landratsamt dies nur als Absichtserklärung werte. GR Roßmann wirft ein,

dass es bereits 2003 bei dem ursprünglichen Bauantrag eine Einbeziehungssatzung gebraucht hätte. GR Traublinger führt an, dass laut seiner Rücksprache mit dem gemeindlichen Bauamt das Vorhaben eigentlich als im Innenbereich gelegen angesehen werden sollte und damit ein Fall für den Bauturbo wäre. GR Huber sagt, dass dieser Antrag ein guter Fall für eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Bauturbos sei. GR Trojer wirft ein, dass er es aufgrund der Lage besser fände, wenn man mit der Entscheidung bis zum Erlass der Bauturborichtlinien warte. GR Kreitmair erwidert, dass nicht so lange gewartet werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen stimmt nach § 36a BauGB der Anwendung des Bauturbos bei diesem Vorhaben zu.

Ergebnis: 14 : 2

(Gegenstimmen: GR Traublinger, Trojer)

Beschlussbuchnummer 64 / 2026

Im Anschluss an die Abstimmung trägt GR Roßmann vor, dass man die Richtlinien für den Bauturbo so fassen solle, um Fälle wie in diesem Tagesordnungspunkt zukünftig auch abzudecken. Der Erste Bürgermeister sagt, dass er das Vorhaben im Dorfgebiet, also Innenbereich, gelegen sieht, vor allem wurde in der Vergangenheit für das Grundstück ohnehin ein vergleichbares Vorhaben genehmigt. GR Würtele stellt in Frage, ob es den Bauturbo überhaupt brauche, wenn es ohnehin zu solchen Einzelfallentscheidungen komme. GR Engl schlägt vor, die Richtlinien wenig konkret zu fassen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass er für Vorschläge zum Richtlinienentwurf offen ist. Es könne auch die Nichtanwendung beschlossen werden oder noch andere Ergänzungen eingebracht werden. Anhand der in der Sitzung besprochenen Aspekte werde der Entwurf nun überarbeitet.

6. Aufstellung eines gemeindlichen Lärmaktionsplans

Die Regierung von Oberfranken informierte die Gemeinden mit Schreiben vom 27.04.2026 über die anstehende 5. Runde der Lärmaktionsplanung in Bayern 2029.

Die Pflicht zur Erstellung eines eigenen Lärmaktionsplans betrifft Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayIm-SchG) erstellt die Regierung von Oberfranken wieder einen zentralen Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken (ausgenommen der Haupteisenbahnstrecken des Bundes). Darin werden alle Kommunen in Bayern kleiner 100.000 Einwohner erfasst. Diese Kommunen haben allerdings die Möglichkeit, sich die Zuständigkeit mit einem einfachen Antrag von der Regierung von Oberfranken rückübertragen zu lassen und einen eigenen Lärmaktionsplan zu erstellen.³ Die Gemeinde Rudelzhausen könnte also einen eigenen Lärmaktionsplan erstellen. Es ist aber kein Bedarf an einer Rückübertragung der diesbezüglichen Befugnis ersichtlich. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob eine Rückübertragung der Lärmaktionsplanung auf die Gemeinde Rudelzhausen beantragt werden soll.

³ Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27.04.2026, 50-8717-2-15, S. 2.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen beantragt die Rückübertragung der Lärmaktionsplanung auf die Gemeinde.

Ergebnis: 0 : 16

Beschlussbuchnummer 65 / 2026

Damit ist dieser Vorschlag abgelehnt. Die Rückübertragung wird nicht beantragt.

7. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche der Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg

Der bayerische Ministerrat hat am 14.04.2026 eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche der Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg beschlossen und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, das Beteiligungsverfahren nach Art. 18 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) durchzuführen. § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält eine Übergangsregelung zu den regionalplanerischen Lärmschutzbereichen für die Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg, die gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 LEP mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft tritt. Dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) entsprechende Lärmschutzbereiche wurden für die Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg bislang noch nicht festgesetzt. Um zu verhindern, dass sich für die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld des Flugplatzes unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes eine Regelungslücke ergibt, sollen durch landesplanerische Verordnungen bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 4 FluLärmG weiterhin regionalplanerische Lärmschutzbereiche vorgegeben werden – befristet bis 31.12.2029.⁴ Die Gemeinde Rudelzhausen kann im Beteiligungsverfahren bis zum 02.07.2026 eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Belange ersichtlich, die gegen einen Fortbestand der regionalplanerischen Lärmschutzbereiche bis 31.12.2029 sprechen würden. Der Gemeinderat muss über die Abgabe einer Stellungnahme entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen ist mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche der Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg (Fortbestand der regionalplanerischen Lärmschutzbereiche bis 31.12.2029) einverstanden.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 66 / 2026

8. Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Freising über den Ausbau der Ortsdurchfahrt Rudelzhausen der Bundesstraße B301

Der Gemeinde Rudelzhausen liegt ein Vereinbarungsentwurf des Staatlichen Bauamts Freising über den Ausbau der Ortsdurchfahrt Rudelzhausen der Bundesstraße B301 vor. In der

⁴ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 20.05.2026, StMWi-73-8526c/6/1, S. 1 f.

Vereinbarung sollen die Durchführung der Maßnahme und die Kostenaufteilung geregelt werden. Die Gemeinde erstellt derzeit einen überarbeiteten Entwurf, in dem die Vorstellungen der Gemeinde besser zur Geltung kommen sollen. Der Gemeinderat hat beide Vereinbarungsentwürfe vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Der Erste Bürgermeister führt aus, dass das staatliche Bauamt Freising sämtliche Planungsarbeiten auf die Gemeinde abwälzen wolle. Es gehe nicht an, dass man eine kleine Gemeinde die Sanierung einer Bundesstraße komplett allein planen lasse. Für Rudelzhausen wäre das ein außergewöhnlich großes Projekt, während das staatliche Bauamt Freising solche Vorhaben regelmäßig durchführe. GR Traublinger fragt, ob die farbigen Markierungen in der neuen Entwurfsfassung die Änderungen durch die Gemeinde sind. Der Erste Bürgermeister bestätigt das. So würden die Anpassungen zum Beispiel enthalten, dass die Gemeinde Rudelzhausen wie ursprünglich beabsichtigt die Planung der Bürgersteigsanierung übernimmt und die Bundesstraße selbst durch das staatliche Bauamt geplant werden soll. GR Roßmann sagt, man könne zumindest den Versuch für Verhandlungen unternehmen. Er sehe aber keine großen Chancen und glaubt, dass das staatliche Bauamt weiterhin alle Arbeit auf die Gemeinde Rudelzhausen abwälzen wolle. Bei diesem Vorhaben halte man die Gemeinde schon weit über ein Jahrzehnt hin, ohne zu einer Entscheidung zu kommen.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen schließt mit dem Staatlichen Bauamt Freising die Vereinbarung in der von der Gemeinde überarbeiteten Version über den Ausbau der Ortsdurchfahrt Rudelzhausen der Bundesstraße B301.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 67 / 2026

9. Bestellung des zweiten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Gemeinden können ihre Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Der zweite Bürgermeister Thomas Roßmann hat Interesse an der Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter bekundet. Der Gemeinderat muss über seine Bestellung entscheiden. Der Erste Bürgermeister ist bereits Eheschließungsstandesbeamter. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AVPStG sollen die beiden Bürgermeister zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen. Ein solches Schulungsangebot besteht. Ein Schulungstermin ist bereits reserviert.

Der zweite Bürgermeister Thomas Roßmann ist wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der zweite Bürgermeister Thomas Roßmann wird mit Wirkung zum 09.06.2026 zum Standesbeamten der Gemeinde Rudelzhausen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG bestellt. Die Beschränkungen des Aufgabenbereichs ergeben sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVPStG.

Ergebnis: 15 : 0
(GR Roßmann persönlich beteiligt)

Beschlussbuchnummer 68 / 2026

10. Grundsatzbeschluss für die Bezuschussung von Aufenthalten im Feuerwehrerholungsheim

Unter bestimmten Voraussetzungen können Feuerwehrangehörige einen Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim erhalten. Die Gemeinde Rudelzhausen zahlt jährlich einen Beitrag an das Landratsamt Freising. Für das Jahr 2026 liegt der Beitrag bei 181,20 €. Auch eine Begleitperson ist für den Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim berechtigt. Die Kosten für die Begleitperson müssen aber privat getragen werden. Die Gemeinde Rudelzhausen bezuschusst den Aufenthalt einer Begleitperson seit vielen Jahren mit der Hälfte der entsprechenden Kosten nach Vorlage der Rechnung. Im Jahr 2026 gab es bisher zwei Fälle; die Gemeinde hat hierfür Kosten in Höhe von insgesamt 417,20 € übernommen. Der Gemeinderat soll in einem Grundsatzbeschluss entscheiden, ob die bisherige Bezuschussung weiterhin praktiziert werden soll.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass das Erholungsheim eine kleine Wertschätzung für 40 Jahre Mitgliedschaft bei der FFW darstelle. Die Feuerwehrler dürften dann auch ihre Partner auf eigene Kosten mitbringen, was die Gemeinde Rudelzhausen bisher immer zu 50% gefördert hätte. Jetzt solle durch den Beschluss geklärt werden, ob die Förderung auch in Zukunft gezahlt werden solle. GR Traublinger fragt, ob der Beitrag von 181,20 € immer jährlich anfalle und wie viele Personen aus der Gemeinde jährlich für das Erholungsheim berechtigt sind. Der Erste Bürgermeister erklärt, dass der Beitrag pauschal und jährlich anfällt. Der Besuch des Erholungsheims falle meist erst in die Jahre nach dem Jubiläum, erfahrungsgemäß betreffe es zwischen ein und drei Feuerwehrler jährlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen übernimmt die Hälfte der Aufenthaltskosten für eine Begleitperson bei Aufenthalt eines Feuerwehrdienstleistenden der Gemeinde Rudelzhausen. Die Förderung findet nur im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel statt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 69 / 2026

11. Grundsatzbeschluss zur Wartung von und Kostenübernahme für Defibrillatoren im Gemeindegebiet Rudelzhausen

Im Gemeindegebiet sind derzeit insgesamt sieben Defibrillatoren an verschiedenen öffentlich zugänglichen Standorten installiert. Nur ein Gerät wurde ursprünglich durch die Gemeinde selbst angeschafft (Freibad Tegernbach). Die übrigen Geräte wurden durch Vereine oder Organisationen organisiert.

Die Standorte sind:

- Grafendorf – Feuerwehrhaus
- Hebrontshausen – Pfarrheim
- Rudelzhausen – Raiffeisenbank Hallertau eG
- Rudelzhausen (im Wechsel, beschränkt zugänglich) – Tennisheim TSV / Grundschule
- Tegernbach – Freibad (gemeindeeigen)
- Tegernbach – Pfarrheim
- Tegernbach – Sportheim SC

Für den dauerhaften und sicheren Betrieb der Geräte sind eine regelmäßige Wartung einschließlich Funktionsprüfung sowie der Austausch von Verschleiß- und Ersatzteilen erforderlich. Die jährlichen Kosten für reine Wartungsleistungen ohne Ersatzteile betragen derzeit ca. 130,00 € pro Gerät (gesamt ca. 910,00 € jährlich für sieben Geräte). Zusätzlich können Kosten für Verbrauchs- und Ersatzmaterialien (z. B. Elektroden, Batterien) anfallen. Defibrillatoren dienen der schnellen lebensrettenden Ersthilfe im Notfall. Eine einheitliche und gesicherte Wartung aller Geräte stellt sicher, dass diese jederzeit funktionsfähig und einsatzbereit sind. Durch die zentrale Übernahme der Wartungsverantwortung durch die Gemeinde würde ein einheitlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandard im gesamten Gemeindegebiet gewährleistet werden. Der Gemeinderat soll in einem Grundsatzbeschluss entscheiden, ob die Gemeinde die Verantwortung für die Wartung der im Gemeindegebiet installierten Defibrillatoren übernehmen und entsprechende Wartungsverträge für alle bestehenden Geräte schließen soll.

Die FFW Grünberg plane zudem noch die Anschaffung von zwei weiteren Geräten, so der Erste Bürgermeister. Diese sollen dann in Notzenhausen und Grünberg aufgestellt werden. Die Entscheidung für die Übernahme würde dann auch eine Grundlage darstellen, um die Wartung gebündelt auszuschreiben und das wirtschaftlichste Angebot zu finden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde die Verantwortung für die Wartung der im Gemeindegebiet installierten Defibrillatoren übernimmt.

Dies umfasst insbesondere:

- die regelmäßige Wartung und Funktionsprüfung aller Defibrillatoren im Gemeindegebiet sowie
- die Kostenübernahme für Wartung und erforderliche Ersatz- und Verschleißteile.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Wartungsverträge für alle bestehenden Geräte abzuschließen und die Finanzierung der laufenden Kosten sicherzustellen.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 70 / 2026

12. Bezuschussung des Projekts „SMILE – Medienprävention an Schulen“ an der Grundschule Rudelzhausen

Der Elternbeirat beantragte am 24.03.2026 ursprünglich eine Bezuschussung für das Präventionsprojekt „KidsPro“, das an der Grundschule Rudelzhausen im Herbst 2026 stattfinden sollte (u. a. Prävention gegen Mobbing, Umgang mit Gefahrensituationen, Stärken von Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und sozialer Kompetenzen der Kinder). Laut Mitteilung des Elternbeirats vom 12.05.2026 kommt dieses Projekt nun aber nicht zustande. Stattdessen soll nun das Projekt „SMILE – Medienprävention an Schulen“, das ursprünglich für das übernächste Schuljahr vorgesehen war, vorgezogen werden. Seitens des Elternbeirats wird dazu ausgeführt: „SMILE“ hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder und Jugendliche auf authentische und altersgerechte Weise für die Risiken und Suchtpotenziale sozialer Medien zu sensibilisieren –

ohne erhobenen Zeigefinger. Da soziale Medien ein fester Bestandteil ihrer Lebenswelt sind, setzt das Projekt auf einen erfolgreichen Peer-to-Peer-Ansatz auf Augenhöhe. Ergänzend wird auch ein informatives Programm für Eltern angeboten. Nähere Informationen können der Website <https://www.smile-youth.de/> entnommen werden. Der Elternbeirat beantragt einen gemeindlichen Zuschuss für das Projekt.

Zu den Kosten wird seitens des Elternbeirats Folgendes mitgeteilt:

Je nachdem, ob noch Spenden eingehen, wird nur der Vortrag für alle Schüler gebucht oder für die 4. Klässler der Workshop.

- 4. Klässler Vortrag:	405,00 €
- 4. Klässler Workshop:	900,00 €
- 1 bis 3 Klasse Vortrag:	1.215,00 €
Anfahrtskosten:	ca. 50,00 €
Gesamtkosten:	2.165,00 €

Ein Vortrag für die Eltern würde zusätzlich 500,00 € kosten. Aufgrund der geringen Teilnahme der Eltern in den Vorjahren wird der Elternbeirat diesen Zusatz voraussichtlich nicht buchen.

Der Elternbeirat rechnet mit Spenden von Seiten Dritter (ohne die Gemeinde) in Höhe von 1.330,00 €.

Der Gemeinderat soll entscheiden, ob bzw. in welcher Höhe die Gemeinde Rudelzhausen das Projekt „SMILE“ bezuschussen soll.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass das erwähnte Programm „KidsPro“ noch von Beschlüssen zu Spendenannahmen aus den Vorjahren bekannt sein könnte. Dieses entfällt jetzt, daher habe man sich im Elternbeirat für das „SMILE“-Programm entschieden. Er schläge eine Förderung durch die Gemeinde in Höhe von 250,00 € vor. Es sollen bereits weitere Spenden zugesagt worden sein. Nach Abzug aller bisher bekannten Spenden würde dann eine Differenz von 185,00 € verbleiben, welche der Elternbeirat noch anderweitig gegenfinanzieren müsste. GR Caruso fragt, ob die 185,00 € wirklich der gesamte noch aufzubringende Betrag wären. Der Erste Bürgermeister bestätigt dies. GR Traublinger beklagt den Umstand, dass es heutzutage notwendig sei solche Programme in der Schule zu veranstalten, anstelle von Erziehung und Aufklärung der Kinder durch die Eltern. Für 250,00 € gemeindlichen Anteil hielten sich die Kosten aber im Rahmen und er befürwortet den Zuschuss. GR Fichtner fragt, warum das KidsPro-Programm dieses Jahr nicht zustande kommt. GR Caruso erklärt, dass das Programm zwar durchaus beliebt war, aber mit deutlich über 3.000,00 € Kosten zu teuer geworden sei. Sie findet Präventionsprogramme wichtig, auch wenn Kinder das bereits durch die Familie lernen sollten. GR Fichtner führt aus, dass sie das „SMILE“-Programm sehr wichtig fände und verweist in Hinblick auf den geplanten Einsatz eines Jugendsozialarbeiters an der Grundschule darauf, dass Konfliktprävention sehr wichtig sei. Sie empfände den Elternvortrag von SMILE als wichtigsten Bestandteil, um auch die Erziehungsberechtigten aufzuklären und zu schulen. Eltern würden ihre Kinder nun häufig selbst zugunsten von Smartphones aus den Augen lassen, wie sie zuletzt im Freibad der Gemeinde Rudelzhausen beobachtet habe. GR Roßmann sieht ebenfalls die Eltern in der Pflicht zur Erziehung. Ausgaben für die Präventionsarbeit an der Grundschule seien aber sinnvoll investiertes Geld und wichtig für die Kinder. GR Forster sagt, dass seiner Meinung nach das Programm KidsPro zu aufgebläht für die Kinder war. SMILE sei auch inhaltlich wichtiger.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen bezuschusst das Projekt „SMILE – Medienprävention an Schulen“ an der Grundschule Rudelzhausen mit 250,00 €.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 71 / 2026

13. Mitteilungen des Bürgermeisters

13.1 Staatsstraße bei Grafendorf

Der Durchlass soll bis zur Hopfenernte fertiggestellt sein. Nach einem Schreiben an das staatliche Bauamt Freising hat dieses mitgeteilt, dass die Abteilung Wasserrecht im Landratsamt Freising das Projekt ausbremse. Laut dem Ersten Bürgermeister gehört dem Wasserzweckverband an der Stelle ein kleiner Streifen von 45 m². Dass deshalb das Projekt so lange liegenbleibe, sei ihm unbegreiflich.

13.2 Teilspernung B301 Nähe Schimmelkapelle bei Enzelhausen

Das für die Aufhebung der Teilspernung notwendige Gutachten sei nun nach langer Zeit endlich erstellt worden. Die Teilspernung neben der Schimmelkapelle könnte nun eventuell schon bis Ende der Woche aufgehoben werden.

13.3 Stadtradeln

Auf Initiative von Sarah Beck-Trojer und GR Trojer nimmt die Gemeinde Rudelzhausen vom 14.06.2026 bis 04.07.2026 an der Initiative Stadtradeln im Landkreis Freising teil. Nach der Mitteilung gibt GR Trojer Flyer und Plakate zur Aktion aus.

13.4 Vorfälle mit Hunden

Es häufen sich die sicherheitsrelevanten Vorfälle mit Hunden. Nun habe es schon wieder vier Fälle in kürzerer Zeit gegeben. Dabei sei vom Reißen von Rehwild über Bisse gegen andere Hunde bis zum Angriff auf Jogger alles dabei. Der Erste Bürgermeister appelliert an die Bürger, auf Ihre Hunde und ein gutes Miteinander zu achten. Aktuell könnte es bei manchen wegen wiederholter Vorfälle nun auch zu Bußgeldern kommen.

13.5 Jugendvereinsförderung

Für die Jugendvereinsförderung wurde dieses Jahr ein Betrag von insgesamt 10.580,00 € an Vereine aus der Gemeinde gezahlt.

13.6 Regenrückhaltebecken Tegernbach

Der Bau des Regenrückhaltebeckens in Tegernbach wurde inzwischen auch fördertechnisch abgeschlossen. Der Bau habe rund 800.000,00 € gekostet und es konnten rund 238.000,00 € an Fördermitteln eingenommen werden. Somit liege der Eigenanteil der Gemeinde bei rund 560.000,00 €.

14. Fragen und Anträge

14.1 GR Fichtner – Schulschwimmen im Freibad

GR Fichtner erkundigt sich, ob bereits eine Kostenbeteiligung mit den betroffenen Gemeinden vereinbart wurde. Der Erste Bürgermeister verneint dies. Momentan würden sich Kinderschwimmkurse in der Gemeinde großer Beliebtheit erfreuen. Wegen der hohen Nachfrage gäbe es bereits Kurse während der Kindergartenzeiten, an denen gebe es mit elterlicher Erlaubnis auch rege Teilnahme.

14.2 GR Fichtner – Straßensicherung während der Tegernbacher Jubiläumsfeierlichkeiten

GR Fichtner fragt den Verkehrssicherungsmaßnahmen während der 1.250-Jahrfeier von Tegernbach. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass für die Zeiten während des Festprogramms eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h im Bereich des Festgeländes gelte. Während des Festzugs werde die Straße für den regulären Verkehr voll gesperrt.

14.3 GR Forster – Hochwasserplanung mit Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

GR Forster erkundigt sich nach dem Stand der Zusammenarbeit mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und wie viel Geld dafür schon gezahlt worden sei. Es sei bisher noch kein Geld geflossen, antwortet der Erste Bürgermeister. Das Studienprojekt soll nach Auskunft des zuständigen Professors bis Ende des Jahres Ergebnisse bereitstellen.

14.4 GR Roßmann – Sachstand der Rückfrage mit dem Dorfladenberater

GR Roßmann fragt, was die Rückfrage beim Dorfladenexperten Hr. Gröll zur weiteren Zusammenarbeit ergeben hat. Der Erste Bürgermeister sagt, dass Hr. Gröll die Zusammenarbeit von der Erstellung eines Businessplans durch die Dorfladenarbeitsgruppe abhängig mache. GR Roßmann fragt, ob das nicht Bestandteil der Beratung sein sollte. Der Erste Bürgermeister teilt die Verwunderung und sichert zu, abermals in der Sache nachzuhaken.

14.5 GR Roßmann – Grundstücksverhandlungen Radweg Hebrontshausen

GR Roßmann fragt nach dem Stand der Grundstücksverhandlungen für den Radweg in Hebrontshausen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass noch ca. 250 m² nicht zu dem angestrebten Grundstück gehören. Dies sei durch Vermessungen aufgekommen. Für diese Flurstück muss jetzt ein Tauschgrundstück gefunden werden. Verhandlungen dazu laufen bereits.

14.6 GR Würtele – Busse in der Lindenstraße

Wegen der Busse in der Lindenstraße wurden wieder Beschwerden an ihn herangetragen, so GR Würtele. Lärm, Licht und Hinterlassenschaften belasten die Anwohner. Der Erste Bürgermeister kann die Beschwerden bestätigen, die Busfahrer würden sich jedoch auch nach erneuten Ansprachen nicht scheren. Sie wüssten, dass sie sich aufgrund des Busfahrermangels einiges herausnehmen können. Eine erneute Sperrung der Lindenstraße für Busse würde zum Wegfall einer Haltestelle führen. GR Trojer sagt, die Sperrung würde drei oder vier Buslinien betreffen. Dabei sei die Sperrung nicht zwangsläufig mit einer Einschränkung der Linien verbunden, denn für Anfahrt und Wendemanöver gebe es mindestens noch zwei weitere Varianten. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das den Busunternehmen so bereits bekannt sei. GR Kottermair fragt, ob eine Umgestaltung der Straße helfen könnte. Der Erste Bürgermeister

antwortet, dass in der Vergangenheit sogar aufgestellte Absperrungen in dem Bereich entfernt und beispielsweise ins Gebüsch geworfen wurden. GR Traublinger sagt, dass bei so einem Verhalten wohl nur eine Sperrung helfe und er dafür sei.

14.7 GR Caruso – Programm und Förderung der Ferienspiele

GR Caruso führt aus, dass sie gerade an der Ausgestaltung des diesjährigen Ferienprogramms arbeitet. Es sei erfreulich, dass sich bereits viele Anbieter und Kursleiter proaktiv bei ihr gemeldet hätten. In diesem Zuge fragt sie zudem nach, ob es von Seiten der Gemeinde einen Fördertopf für Angebote der Ferienspiele gibt. Der Erste Bürgermeister verneint dies. Daraufhin fragt GR Caruso, ob z.B. die Kreisjugendhilfe Förderungen anbiete. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Ferienspiele eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen und keine Fördergelder bezogen werden. Manche der bekannten Angebote würden doch Sponsoring zustande kommen, so bewerbe etwa die Raiffeisenbank Programme, welche auch durch die Bank gesponsort werden. GR Fichtner ermutigt GR Caruso, dennoch beim Landratsamt nachzufragen. Manchmal könne der eine oder andere Fördertopf für die Jugendarbeit in Anspruch genommen werden.

14.8 GR Trojer – Verkehrshindernis auf dem Radweg in Tegernbach

GR Trojer sagt, dass ihm Beschwerden über Verkehrshindernisse auf dem Radweg Nahe Tegernbach vorgetragen wurden. Von Rudelzhausen kommend blockiere ein schwarzer PKW den Radweg in Tegernbach. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Radweg immer frei sei. Wenn überhaupt würde der PKW den Bürgersteig blockieren, aber bisher sei seines Wissens immer alles einwandfrei gewesen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Andreas Islinger
Schriftführer